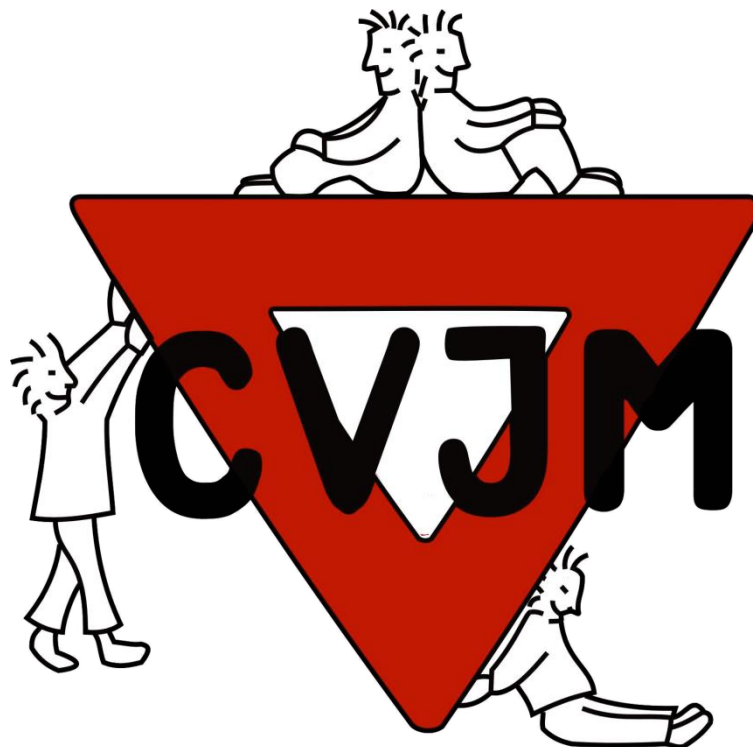


2025

CVJM Schwaikheim e.V.



Schwaikheim

[KINDERSCHUTZKONZEPT]

Der CVJM Schwaikheim versteht sich als sicherer Ort für Kinder und Jugendliche. Unser Kinderschutzkonzept dient dazu, Kinder und Jugendliche in unseren Angeboten vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen. Es stellt einen klaren Handlungsrahmen und Präventionsmaßnahmen bereit und sorgt für eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens. Bei der Erarbeitung des Konzeptes haben wir uns an einem Vorschlag des Kirchenbezirks Waiblingen orientiert.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Reflexion	2
Verhaltenskodex	2
Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Jugendamt Rems-Murr.....	3
Schutzauftrag nach §8a SGB VIII.....	3
Prävention	3
Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten	3
Intervention	3
Ablaufschema bei Verdachtsfällen	4
Anhänge.....	5
Anhang 1 „Vereinbarung mit Anlagen“	5
Anhang 2 „Die E.R.N.S.T.-Regel“	12
Anhang 3 „Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention“	14

Einleitung

Der CVJM Schwaikheim e.V. ist von der evangelischen Kirchengemeinde Schwaikheim mit der Jugendarbeit beauftragt, jedoch ein eigenständiger Verein. In den Angeboten wird viel Vertrauen entgegengebracht. Eltern vertrauen Ihre Kinder dem Verein an, regelmäßig in den Gruppen und Kreisen, aber auch sporadisch an einzelnen Aktionen oder ganz intensiv bei Freizeiten, bei welchen die gemeinschaftlichen Erlebnisse und die Begegnungen mit der guten Nachricht von Jesus Christus im Mittelpunkt stehen. In allen diesen Zusammenhängen sind wir dankbar für das Vertrauen, das uns entgegengebracht wird. Dieses Vertrauen muss aber dauerhaft bestätigt werden: Kirche muss sich in allen ihren Vollzügen als vertrauenswürdig erweisen. Es wird deshalb selbstverständlich von uns erwartet, dass Menschen, die sich uns anvertrauen, vor Verletzungen und Übergriffen geschützt werden.

Eine wesentliche Aufgabe von allen Verantwortlichen in einer Kirchengemeinde oder Einrichtung ist es deshalb, diese Beziehungsarbeit zu unterstützen. Zugleich wollen wir die Risiken für die anvertrauten Kinder und Jugendlichen so weit wie möglich minimieren und bei Vorfällen sofort und planvoll intervenieren. Der Schutz der uns anvertrauten Menschen hat für uns oberste Priorität. Um diesen Schutz zu gewährleisten und zu sichern, machen wir als CVJM Schwaikheim die Prävention sexualisierter Gewalt und Kinderschutz zu unserem Thema. Dies erfolgt in mehreren Schritten:

- Reflexion
- Verhaltenskodex
- Erstellen von Vereinbarungen
- Erstellen von klaren Handlungsabläufen
- Beschwerde und Partizipationsmöglichkeiten

Reflexion

- Wir machen uns bewusst, wo wir in unserer Arbeit mit Risiken für Grenzüberschreitungen zu tun haben und wie wir sie vermeiden können.
- Wir nehmen ungleiche Machtverhältnisse bewusst wahr und gestalten sie vertrauenswürdig und verantwortungsvoll.
- Wir treffen Entscheidungen in transparenten Prozessen, gehen offen mit Fehlern um und lernen daraus.
- Wir ermöglichen Mitwirkung und Beteiligung.
- Wir gehen Grenzverletzungen und Missbrauch unverzüglich und in einem festgelegten Verfahren nach.
- Wir haben weiterhin Freude an der Begegnung und bleiben dabei zugewandt und risikobewusst!
- Zur Durchführung der Risikoanalyse orientieren wir uns an dem Schema des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis. Dieses befindet sich im Anhang 1.

Verhaltenskodex

Verhaltenskodizes sind unwirksam, solange sie nur auf dem Papier stehen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Relevanz und Notwendigkeit klarer gemeinsamer Regeln zu thematisieren. Wir haben für uns als Verein daher Leitsätze formuliert, die fester Bestandteil all unserer Arbeit ist. Sie finden ihren Platz in Freizeitvorbereitungen, Fortbildungsveranstaltungen, Gruppenveranstaltungen, Elternbriefen und anderen Veröffentlichungen. Auf der einen Seite werden diese regelmäßig thematisiert und formuliert und finden somit ihre Bedeutung in der Arbeit, auf der anderen Seite werden sie von allen unseren Mitarbeitenden in unserer Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Nachfolgend werden diese noch einmal aufgeführt:

Der CVJM ist ein Ort der Begegnung und des Miteinanders, der Umgang miteinander ist geprägt von gegenseitiger Toleranz und Vertrauen. Wir begleiten und schützen Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg in ein selbständiges Leben. Daraus leiten wir ab, dass wir die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen achten und individuelle Grenzen respektieren. Wir nutzen Beziehungen und Vertrauen nicht aus, sondern geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie.

1. Ich verpflichte mich, die mir anvertrauten Jungen und Mädchen zu stärken, achtsam und wertschätzend mit ihnen umzugehen und sie vor Schaden, Gefahr und Gewalt zu schützen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten einzugreifen und / oder kompetente Hilfe zu suchen.
4. Ich verpflichte mich, die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze von anderen zu respektieren.
5. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu wahren, indem ich auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende angemessen reagiere. Im Verdachtsfall hole ich mir sofort kompetente Hilfe.

Damit sind unsere Mitarbeitenden und somit der ganze Verein dazu verpflichtet, nicht nur selbst keine Gewalt auszuüben, sondern aktiv Stellung zu beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches, sexistisches und sexualisiertes Verhalten.

Vereinbarung nach §72a SGB VIII mit dem Jugendamt Rems-Murr

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, dass Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §§ 30, 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen. Daraus ergibt sich, dass jeder, der im Verein tätig ist, entweder ein Führungszeugnis vorgelegt hat oder zumindest eine Selbstverpflichtung unterschrieben hat. Für die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit ist der/die ehrenamtliche Jugendreferent*in sowie der Vorstand verantwortlich. Die ausführliche Vereinbarung, die alle 5 Jahre aktualisiert wird, ist im Anhang 1 „Vereinbarung mit Anlagen“, zu finden. Mit diesem Verfahren soll ausgeschlossen werden, dass Mitarbeitende gegenüber den Kindern und Jugendlichen gewalttätig werden bzw. Straftäter als Mitarbeitende eingesetzt werden.

Schutzauftrag nach §8a SGB VIII

Der Kinderschutzauftrag geht über das Einholen eines Führungszeugnisses bzw. das Unterschreiben einer Selbstverpflichtung hinaus. Hierbei wird nur über das Verhältnis Mitarbeitende - Schutzbefohlene bestimmt und ein Vorgehen festgelegt. Durch das uns entgegengebrachte Vertrauen der Kinder und Jugendlichen kann es aber auch vorkommen, dass uns Umstände anvertraut werden, welche den familiären/privaten Bereich der Kinder und Jugendlichen betreffen. Daher ist es uns wichtig, in diesem Schutzkonzept auch die Regelungen zum §8a SGB VIII aufzuführen. Diese Vorschrift verpflichtet Träger der freien Jugendhilfe (dazu gehören auch Vereine, wenn sie mit Kindern und Jugendlichen arbeiten), bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Wenn sich der Verdacht auf eine ernsthafte Gefährdung bestätigt und nicht durch Gespräche mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren.

Prävention

Mit Verdachtsfällen bei übergriffigem Verhalten, egal ob im privaten Bereich oder im Vereinskontext, ist mit Bedacht zu handeln. Unsere Mitarbeitenden werden daher darin regelmäßig geschult. Bei der Ausbildung von neuen Mitarbeitenden (z.B. Trainee-Kurs) ist dies ein fester Bestandteil. Darüber hinaus werden immer wieder Präventionsschulungen angeboten.

Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten

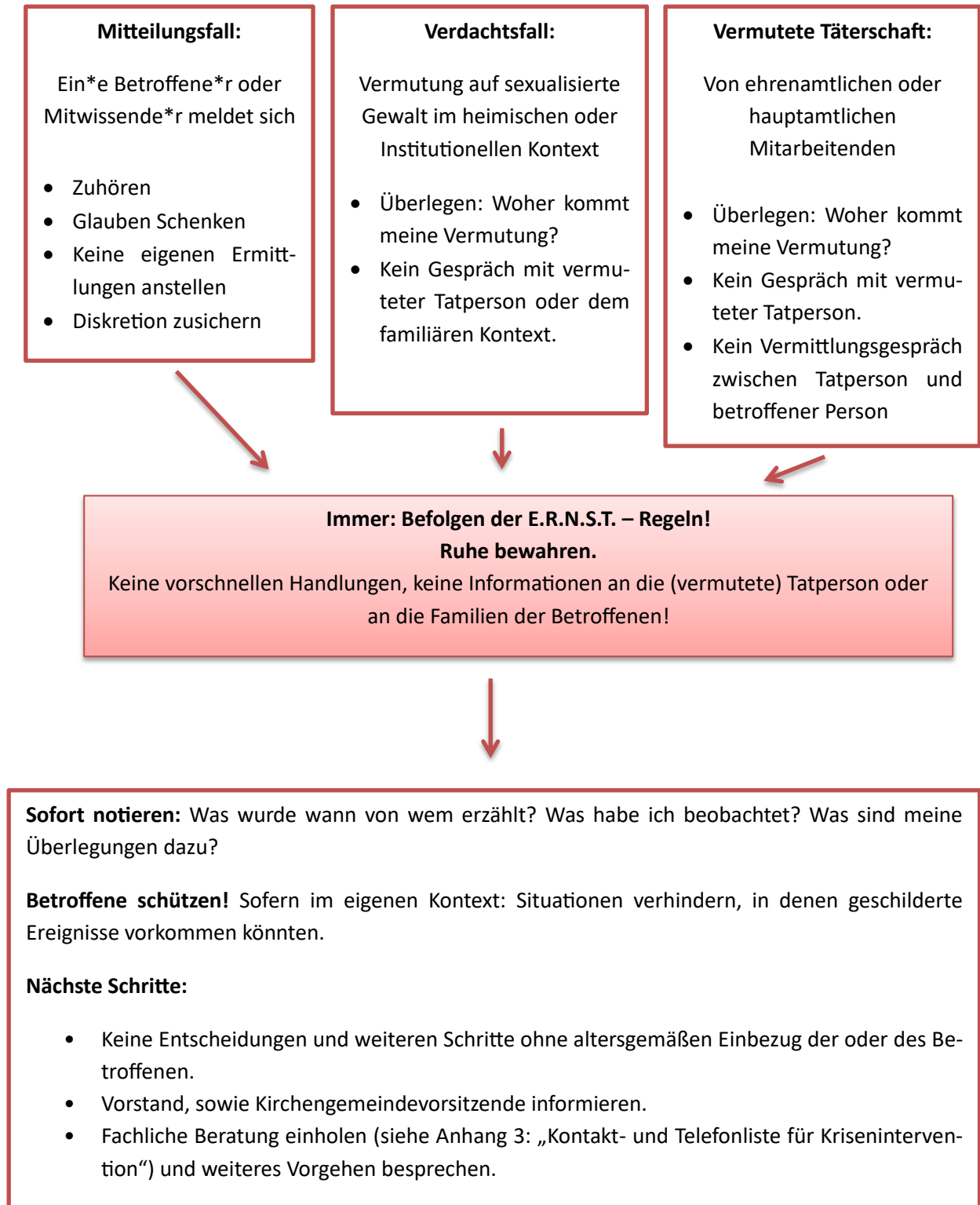
Wir wollen als Verein allen die Möglichkeit geben, zu partizipieren, aber sich auch ggf. zu beschweren. Hierzu kann man sich jederzeit schriftlich oder mündlich an den Vorstand wenden. Aktuelle Ansprechpartner*innen sind immer auf der Homepage zu finden (www.cvjm-schwaikheim.de). Darüber hinaus gibt es einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung und regelmäßige öffentliche Vorstandssitzungen, bei denen eine Teilnahme unkompliziert möglich ist.

Intervention

Bei Bekanntwerden von Verdachtsfällen gilt es, mit Bedacht zu handeln. Hierzu ist auf der einen Seite wichtig, nach den E.R.N.S.T-Regeln vorzugehen - siehe hierzu Anhang 2 „Die E.R.N.S.T.-Regeln“.

Auf der anderen Seite ist es wichtig, klare Abläufe zu haben. Dazu wurde nachfolgende Übersicht entwickelt und die Mitarbeitenden werden wie oben genannt präventiv darin geschult.

Ablaufschema bei Verdachtsfällen



Anhänge

Anhang 1 „Vereinbarung mit Anlagen“



Vereinbarung

gemäß § 72a Abs.2, 4 SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, dass Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. §§ 30, 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen. Ob ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen (Anlage: Prüfschema)

Zwischen	
<u>CVJM Schwaikheim e.V.</u>	(Name des Vereins /Trägers)
<u>1. Vorsitzende Alina Richter</u>	(Verantwortliche Person)
<u>Seitenstraße 36</u>	(Straße)
<u>71409 Schwaikheim</u>	(PLZ, Ort)

- im folgenden „Träger“ genannt –

und dem

Kreisjugendamt Rems-Murr

wird auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Rems-Murr vom 22.6.2015 folgende Vereinbarung geschlossen:

1: Ziel der Vereinbarung

In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 1 SGB VIII (Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird.

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Um diesen Schutz zu gewährleisten, verpflichtet sich der Träger keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig aufgrund einer Straftat gem. §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. (Anlage: Übersicht der Paragraphen)

2: Sensibilisierung und Prävention

Der Träger verpflichtet sich, die Sensibilisierung und Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf anvertraute junge Menschen aufdecken, verhindern bzw. im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden.

Um dies zu erreichen, kommt der Entwicklung eines spezifischen Schutzkonzeptes, welches über den Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen hinausgeht, eine besondere Bedeutung zu.

Das Kreisjugendamt Rems-Murr unterstützt den Träger bei der Sensibilisierung und Qualifizierung zum Kinder- und Jugendschutz.

3: Inklusion

Im Zuge der SGB VIII Reform sollen die Angebote der Träger, nach §11 Absatz 1 S. 2 SGB VIII, auch jungen Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar gemacht werden, um ihnen dadurch mehr Teilhabe zu ermöglichen. Die Sicherheit und der Schutz dieser Personengruppe, muss auch hier Anwendung finden und beachtet werden (siehe Punkt 2).

4: erweitertes Führungszeugnis

Das Kreisjugendamt stellt dem Träger ein Prüfschema zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung. Das Prüfschema stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Ausgenommen von der Vorlage eines Führungszeugnisses sind Formen reiner Selbstorganisation unter Gleichaltrigen (keine signifikante Altersdifferenz).

Das erweiterte Führungszeugnis wird individuell bei der örtlichen Meldebehörde mit Bestätigung des Trägers beantragt und von den Kommunen kostenlos zur Verfügung gestellt. (*Anlagen Beantragung und Merkblatt*)

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen.

Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger in einer Liste zu dokumentieren (*Anlage: Dokumentationsblatt*). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.

Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung (*Anlage: Selbstverpflichtungserklärung*) von der betreffenden Person abzugeben.

5: Selbstverpflichtungserklärung

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren sowie bei kurzfristigen und einmaligen Tätigkeiten genügt die Vorlage einer Selbstverpflichtungserklärung. Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme ebenfalls eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben werden.

6: Zusammenarbeit und Kündigungsmöglichkeit

Das Kreisjugendamt informiert den Träger frühzeitig über Änderungen im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes.

Soweit sich über diese Vereinbarung hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung der Vereinbarung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner gegenseitig, um gemeinsam eine Änderung, Ergänzung oder Klarstellung zu prüfen. Dazu werden Ansprechpartner festgelegt:

Für das Kreisjugendamt:

Nicole Kress
Kreisjugendreferat
Erbstetter Str. 58 | 71522 Backnang
Telefon: 07191 / 895-4198
n.kress@rems-murr-kreis.de

Für den Träger:

<u>cvjm Schwaikheim e.V. 1. Vorsitzende</u>	(Träger, Funktion)
<u>Alina Richter</u>	(Name)
<u>Seitenstraße 36, 71409 Schwaikheim</u>	(Anschrift)
	(Telefon)
<u>Vorstand@cvjm-schwaikheim.de</u>	(Mail)

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2022 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich.

Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Kreisjugendreferat

Backnang 18.04.2023
Ort, Datum, Unterschrift

N. Kress

Trägervertreter

Schwaikheim, 27.03.23
Ort, Datum, Unterschrift

Alina Richter

Anlage 2: Prüfschema

Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leistungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob vom Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die im Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.

Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtliche/r Hausmeister/in, Homepage-verantwortliche/r, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden- Aktion, Karneval, Disko, etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.

Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen bei Angeboten der Jugend(verbands)arbeit	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen bei Angeboten der Jugend(verbands)arbeit	Ehrenamtliche/r führt Tätigkeit alleine aus	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen bei Angeboten der Jugend(verbands)arbeit	Zugang der/des Ehrenamtlichen zu Umkleidekabinen und Duschräumen	Ja	Auf Grund der Zugangsmöglichkeit kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne Gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum, mit oft wechselnden Teilnehmenden, statt.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/ in spontan für eine/n andere/n eingesprungen ist. In diesem Fall reicht die Vorlage einer Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung aus.

Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Anhang 2 „Die E.R.N.S.T.-Regel“

Bei Vorfällen empfiehlt sich ein Vorgehen nach der so genannten **E.R.N.S.T.-Regel**¹:

Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt

Mögliche Hinweisgeber könnten sein:

- Starke Veränderungen im verbalen und nonverbalen Verhalten² (Freudlosigkeit, Aggressivität, stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten, extremer Rückzug oder starkes Sicherheitsbedürfnis).
- Erkennbare Verletzungen.
- „Bauchgefühl“ ist wichtiger Hinweisgeber, der (eigene) Wahrnehmungen und eine Mitteilung in Verbindung bringen kann.
- Mitteilung durch andere oder Betroffene selbst:
 - Die Mitteilung kann zufällig und möglicherweise in anderem Zusammenhang geschehen.
 - Die Mitteilung kann sich auf Geschehnisse beziehen, die schon lange zurückliegen. Dies ändert nichts an der Notwendigkeit, sich damit zu befassen.
- Wissen um Täterstrategien trägt zum Erkennen bei: Beobachtung von auffälliger „Geheimniskrämerei“, Tendenz von Verantwortlichen zur Einzelzeit mit Schutzbefohlenen, ständige Grenzverletzungen durch Peers etc.

Ruhe bewahren / Report (Dokumentation)

- **Ruhe bewahren!**
 - Zu diesem Zeitpunkt keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin, u.a. um Betroffene zu schützen und um ein Vernichten von Spuren zu verhindern!
 - Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Überdenken Sie Ihre nächsten Schritte, da überstürzte und unüberlegte Handlungen die Situation verschlimmern könnten.

- Zuhören, Glauben schenken. Auch widersprüchliche und Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen! *„Du bist nicht schuld! Es ist gut und mutig, dass du das berichtest.“*
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: Aber auch erklären: *„Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“*

¹ Siehe auch https://www.kinderschutz-ol.de/cpmedia/dateien/1608301205checkliste_intervention_beim_verdacht_auf_sexuelle151.pdf.

² Es gibt eindeutige und weniger eindeutige Anzeichen für sexuellen Missbrauch. Manchmal zeigt ein Kind mehrere Auffälligkeiten, die einen stutzig machen. **Manche weisen vielleicht auf ein ganz anderes Problem hin.** Eltern und Bezugspersonen sollten aufmerksam werden, wenn ein Kind sich auffällig anders verhält als sonst.

- Sich selber Hilfe holen! Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Die eigenen Grenzen akzeptieren: Sie können und müssen nicht alleine „retten“.
- **Report:** Gespräche, Fakten, Situation und eigene Wahrnehmungen dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Namen der Personen, mit denen die Beobachtungen unter Beachtung der Schweigepflicht reflektiert wurden) [Vorlage unter Anlage 4. und 5.]
 - Was habe ich gesehen?
 - Was habe ich gehört?
 - Was wurde mir erzählt? (Zitate)
 - Welche Gefühle hat das Kind, der oder die Jugendliche, der oder die schutzbedürftige Erwachsene?
 - Welche Gefühle habe ich?
- Die Dokumentation muss handschriftlich geführt, sicher aufbewahrt und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt sowie bei unbegründetem Verdacht vernichtet werden.

Netzwerk

- Keine Entscheidungen treffen und weiteren Schritte unternehmen ohne altersgemäßen Einbezug des betroffenen Menschen! Achtung bei innerfamiliärer sexueller Gewalt: Tragen Sie Ihre Vermutung nicht an Bezugspersonen heran, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob diese das Kind ausreichend schützen (Beteiligung im Missbrauchssystem). Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt. Keine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin.
- Leitung und Dienstvorgesetzte informieren!
- Fachliche Beratung einholen: Fachberatungsstelle und/oder insoweit erfahrene Fachkraft. Standard bei Entscheidungen: 4-6-Augenprinzip, gemeinsame Risikoabschätzung erstellen, erst dann ggf. Strafanzeige stellen und die Polizei hinzuziehen.

Sicherheit herstellen: Opfer schützen

- Opferschutz hat von Anfang an Priorität! Spätestens jetzt sollten Situationen verhindert werden, in denen geschilderte Ereignisse vorkommen könnten. Auch bei sexueller Gewalt durch Kinder/Jugendliche: Schützen Sie das betroffene Kind durch Beobachtung Ihrerseits oder, wenn möglich, Trennung des Kontaktes zum übergriffigen Kind oder Jugendlichen. Ggf. arbeitsrechtliche Möglichkeiten gegenüber dem oder der vermuteten Täter*in ausschöpfen (Freistellung, Beurlaubung, Verdachtskündigung).
- Betroffene brauchen während des gesamten Verfahrens Beistand und Hilfe!

Täter stoppen

Bei begründetem und erhärtetem bzw. erwiesenem Verdacht:

- Bei Verdacht gegen Leitungskraft: Ansprechperson auf höherer Ebene informieren. Der oder die beschuldigte Mitarbeitende muss angehört werden. Zeitpunkt für Personalgespräch muss genau abgewogen werden. Mind. zwei Fachkräfte sollten anwesend sein.
- Vorher mit juristischer Unterstützung abklären: mögliche angemessene arbeitsrechtliche und /oder strafrechtliche Schritte und die Möglichkeit/Notwendigkeit einer Strafanzeige.

Anhang 3 „Kontakt- und Telefonliste für Krisenintervention“

1. CVJM:
 1. Vorsitzende: Alina Fleck: 0176 43643997
 2. Vorsitzende: Lilli Hammer: 0176 42538452
 - Jugendreferentin: Anja Eigenwillig: 0176 20216363
2. Kirchengemeinde Schwaikheim: 07195 51285
3. Aktuelle Liste der insoweit erfahrener Fachkräfte im Sinn der §§ 8a Abs. 2 und 8b Abs. 1 SGB VIII Und § 4 Abs. 2 KKG beim Kreisjugendamt Rems-Murr: https://www.rems-murr-kreis.de/fileadmin/Dateien/Dateien/Jugend_Gesundheit_Soziales/Kreisjugendamt/Kinderschutz/2025_leF_Fachkr%C3%A4fte_01.pdf
4. Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt Rems-Murr-Kreis, Standort Backnang: Am Obstmarkt 7, 71522 Backnang. Telefonnummer: 07151 501-4058
5. TelefonSeelsorge® Deutschland | Sorgen kann man teilen. 0800/1110111 · 0800/1110222 · 116123.